Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Inserate übernehmen außerhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte, Wilh. Scheller. — Stettin: H. Nehmann. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nordhaus, Adolf Steiner, Wilhelm Wilkens. — Görlitz: C. Schoenwald. — Mainz: D. Franz. — Minden: C. Marowski. —

Wien: M. Dukes, I., Wollzeile No. 6—8. — Belgien: Agence Havas in Brüssel, 33 Rue de la Madeleine. — Frankreich: John F. Jones Nachf. in Paris, 31 bis Faubourg-Montmartre. — England: John F. Jones Nachf. in London, 166 Fleet Street, Aug. Siegle in London, 30 Lime Street, E. C. — Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 323. [30. Jahrgang.] **Berlin, Mittwoch den 15. Juli 1891, Morgens.** [30. Jahrgang.] **Nr. 323.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Spediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten.**

Fernsprech-Anschluß Nr. 6514. **Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenutzte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Nr. 6514.**

Wochen-Abonnement.

Für die **Reise-Saison** haben wir ein **Wochen-Abonnement** auf unsere Zeitung eingerichtet. Dasselbe beträgt für die Woche mit **zweimaliger täglicher** Kreuzband-Sendung innerhalb des Deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie ℳ **1.20,** für die übrigen Staaten ℳ **1.50.** Um die Abonnenten regelmäßig und pünktlich in den Besitz der Zeitung zu setzen, ist es erwünscht, daß beim Wechsel des Aufenthaltsortes die Expedition 1—2 Tage vorher davon Kenntniß erhält.

Telegraphische Korrespondenz.

(Wolff's Bureau.)

London, Dienstag 14. Juli. Der Lordmayor empfing heute ein Schreiben des deutschen Botschafters, Grafen Hatzfeldt, in welchem der aufrichtige Dank Sr. Majestät des Kaisers für die vornehme Gastfreundschaft der City ausgesprochen und der Lordmayor zugleich gebeten wird, den Bürgern Londons den Dank Sr. Majestät für den bereiteten großartigen Empfang auszusprechen.

Leith, Dienstag 14. Juli. Nachdem Se. Majestät der Kaiser die großartige Anlage der Forthbrücke besichtigt hatte, fuhr die Yacht „Hohenzollern" wieder den Firthfluß abwärts und passirte um 11½ Uhr den Hafen von Leith. Ein daselbst vor Anker liegendes dänisches Kriegsschiff gab beim Vorbeifahren der kaiserlichen Yacht den Königssalut ab. Letztere fuhr, gefolgt von dem deutschen Kriegsschiff „Prinzeß Wilhelm", mit voller Fahrgeschwindigkeit in der Richtung nach Norden weiter.

Heidelberg, Dienstag 14. Juli. Die Fürstin Milena von Montenegro hat sich heute einer Operation unterzogen.

Karlsbad, Dienstag 14. Juli. Hier wird darauf hingewiesen, daß die Abreise des Prinzen Ferdinand von Koburg nicht plötzlich und überraschend, sondern nach dem im Voraus festgesetzten Programm erfolgt sei. Auch die dreiwöchige Nachtur in Bad Gastein sei bereits in dem ursprünglichen Programm enthalten gewesen.

(Siehe auch Seite 3.)

Amtliche Nachrichten
aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem praktischen Arzt, Geheimen Sanitäts-Rath Dr. Pelkmann zu Charlottenburg und dem bisherigen Geheimen Registrator, Geheimen Kanzlei-Rath Dürre zu Berlin den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Gymnasial-Oberlehrer, Professor Dr. Chalybaeus zu Meldorf, dem Baurath Bollmann zu Nürnberg, früher zu Dessau, und dem besoldeten Stadtrath Rumpy zu Posen den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; den Hegemeistern a. D. Fürstenow zu Neustadt a. D., früher zu Kümmernitz, Oberförsterei Havelberg, und König zu Spiegelberg bei Neustadt a. D., früher zu Schäferberg, Oberförsterei Havelberg, und dem Ober-Bootsmann Steindorff von der 1. Matrosen-Division das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold; sowie dem Dragoner Popp vom Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5 die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der Kämpfe in Ost-Afrika den nachbenannten Offizieren der ostafrikanischen Schutztruppe folgende Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse mit Schwertern: dem Kompagnieführer Freiherrn von Bülow, früher Second-Lieutenant im 4. Garde-Grenadier-Regiment, dem Kompagnieführer, Königlich bayerischen Premier-Lieutenant a. D. End, früher im Bayerischen 9. Infanterie-Regiment, und dem Lieutenant und Stations-Chef Stentzler, früher im Infanterie-Regiment Nr. 135; sowie die Schwerter zum Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse: dem Kompagnieführer, Lieutenant a. D. Johannes, früher im 5. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 48.

Königreich Preußen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den bisherigen Regierungs-Rath Scheffer zu Aurich zum Direktor des Konsistoriums daselbst,

den Landrath Leist zu Landeshut zum Regierungs-Rath zu ernennen; sowie

in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Bonn getroffenen Wahl den bisherigen besoldeten Beigeordneten Wilhelm Spiritus in Köln als Bürgermeister der Stadt Bonn für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen.

Der praktische Arzt Dr. Oebbecke in Berlin ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Bitterfeld ernannt worden.

Die Besteuerung in der Landgemeinde.

Bezüglich der baaren Gemeindeabgaben ist bis jetzt gesetzliche Bestimmung, daß sie in der Regel nach dem Verhältnisse der landesherrlichen Steuern aufgebracht werden. Die mit Gespann zu verrichtenden Gemeindedienste sind von den hiermit versehenen Gemeindegliedern allein zu besorgen. Neben den auf die direkten Steuern gegründeten Gemeindeabgaben steht den Landgemeinden die Befugniß zur Erhebung einzelner besonderer Steuern zu, nämlich die Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten und die Hundesteuer. Hinsichtlich der ersteren wurden durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts bestimmte Grundsätze festgestellt. Durch eine von den Ministern der Finanzen und des Innern unterm 23. Februar 1889 erlassene Zirkularverfügung wurde die Erhebung der bezüglichen Abgaben näher geregelt.

Was die Hundesteuer betrifft, so hat, nachdem 1829 zunächst den Stadtgemeinden die Befugniß verliehen worden war, durch Gemeindebeschluß eine besondere Steuer auf das Halten von Hunden einzuführen, welche im Höchstbetrage den Satz von 3 Thlr. jährlich für jeden an der Mutter nicht mehr säugenden Hund nicht übersteigen sollte, demnächst die Kabinetsordre vom 18. Oktober 1834 diese Befugniß auch auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, welche nicht zum Stande der Städte gehören. In der neueren Zeit ist eine zweckentsprechende Neugestaltung der Hundesteuer im Wege der Gesetzgebung angestrebt, das gewünschte Resultat jedoch bis jetzt nicht erzielt worden.

Das Diensteinkommen der Beamten darf nach dem Gesetze vom 11. Juni 1822 auch von den Landgemeinden nur dann besteuert werden, wenn die Abgaben der übrigen Einwohner des Orts für Gemeindezwecke in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben werden.

Aber auch dann soll nur die Hälfte des Diensteinkommens besteuert werden, und es dürfen an direkten Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehältern unter 750 ℳ nicht mehr als 1 pCt., bei Gehältern von 750 bis zu 1500 ℳ ausschließlich nicht mehr als 1½ pCt. und bei höheren Gehältern nicht mehr als 2 pCt. des gesammten Diensteinkommens erhoben werden. In Betreff der Heranziehung der wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer befreiten Grundstücke zu den Kommunalabgaben erging 1834 die Allerhöchste Kabinetsordre, welche bestimmte, daß, wo derartige Grundstücke von Kommunalabgaben entbunden seien, es dabei sein Bewenden habe; wo sie dazu beitrügen, verbleibe es bei dem bisher gezahlten Antheile. Für die Zukunft dagegen sollten bei neuen Erwerbungen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, welche vermöge des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleistet worden seien, fernerhin davon geleistet werden. Naturalleistungen sollten auf eine Geldrente nach den zur Zeit der Erwerbung bestehenden Preisen berechnet werden. Persönliche Präsationen der bisherigen Privatbesitzer aber dürfe die Gemeinde nicht weiter fordern. Die Frage, ob und inwieweit die Landgemeinden zur Erhebung indirekter Abgaben berechtigt seien, ist nach der Rechtsprechung des Ober-Verwaltungsgerichts dahin ausgelegen, daß das bezügliche Recht sich nur auf direkte, nicht auch auf indirekte Steuern beziehe. Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 stellte den auch für die Kommunalbesteuerung der Landgemeinden wichtigen Grundsatz auf, daß die Gemeinden von neu Anziehenden wegen des Anzuges keine Abgabe erheben dürften, dagegen befugt sein sollten, dieselben gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zu den Gemeindelasten heranzuziehen, wenn die Dauer des Aufenthalts drei Monate überschreite.

Auch durch das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 27. Februar 1880, ist den Gemeinden eine weitere Einnahme überwiesen worden, welche in besonderen Fällen die rechtliche Eigenschaft einer Gemeindeabgabe nicht hat. Neben den Gemeindesteuern bestehen als Einnahmen der Gemeindekassen vielfach auch Gebühren, d. h. Vergütungen für die Benutzung gewisser von den Gemeinden im öffentlichen Interesse bereit gehaltener Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen oder dargebotener Dienste.

Bisher hat sich die Ausbringung der Abgaben und Dienste in den Landgemeinden der östlichen Provinzen insofern in zufriedenstellender Weise vollzogen, als von den 24 453 Gemeinden schon jetzt 19 087 die baaren Gemeindeabgaben durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und durch besondere, dem System der letzteren sich anschließende direkte Personalsteuern aufbringen. Im Etatsjahre 1888/89 betrugen die in diesen Provinzen aufgebrachten direkten Gemeindeabgaben zusammen 20 900 906 ℳ. Rechnet man hierzu den ungefähren Gelderth der Naturaldienste mit 4 210 627 ℳ, sowie den Sollbetrag der auf die Gemeinden in jenem Etatsjahre entfallenen Provinzial-, Kreis- und Schulabgaben mit 17 950 034 ℳ, so ergiebt sich eine Gesammtbelastung dieser Gemeinden für die eigenen und weiteren kommunalen Verbände und für die Schule von 43 062 067 ℳ. Dies stellt eine durchschnittliche Belastung der Landgemeinden der östlichen Provinzen von 141 pCt. der direkten Staatssteuern dar. Der größte Theil des Gesammtbetrages der baaren Gemeindeabgaben von 20 900 906 ℳ mit 9 826 713 ℳ wird durch Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer oder durch besondere direkte Steuern vom Grund- und Hausbesitze aufgebracht. Dem gegenüber stehen die Summen von 8 055 161 ℳ an Zuschlägen zur Klassen- und Klassifizirten Einkommensteuer und an besonderen direkten Personalsteuern, von 538 512 Mark an Zuschlägen zur Steuer von stehenden Gewerbe, und von 2 400 221 ℳ an sonstigen baaren Gemeindeabgaben, Vergnügungssteuern u. s. w. Der Gesammtbetrag der Schulden der Landgemeinden berechnet sich auf 36 752 301 Mark. Er stellt sich am höchsten in den hochentwickelten Provinzen Brandenburg und Sachsen, erreicht aber auch in der Provinz Posen eine beträchtliche Höhe.

An und für sich würde die durchschnittliche Belastung der Gemeinden für kommunale und Schulzwecke mit 141 pCt. der direkten Staatssteuern nicht als eine übermäßig hohe zu bezeichnen sein, wenn nicht dabei in Betracht käme, daß gerade auf die minder leistungsfähigen und theilweise sehr dürftigen Gemeinden der Provinzen Ost- und Westpreußen ein den Durchschnittssatz erheblich übersteigender Prozentsatz entfällt. Bei der durch das Landgemeindegesetz neugeregelten Ordnung der Dinge wurden folgende Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt:

Ohne der bislang als zweckmäßig erprobten Autonomie der Gemeinden auf diesem Gebiete Abbruch zu thun, sei der Grundsatz der Vertheilung der auf das Einkommen gelegten direkten Gemeindeabgaben nach dem Maßstabe der Staatsspersonalsteuern an die Spitze zu stellen. Daneben würde aber gleichzeitig die Einführung besonderer direkter Gemeindeabgaben nach dem Gesetze vom 27. Juli 1885 durch Gemeindebeschlüsse, soweit solche gegen über der Bestimmung des Einkommensteuer-Gesetzentwurfes über die Heranziehung der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, zur Staatseinkommensteuer auch künftighin noch erforderlich sein, — sowie die Zulassung besonderer direkter Gemeindeabgaben vom Grundbesitze und Gewerbebetriebe vorzubehalten sein. Es würden ferner alle diejenigen das Gemeindeabgabewesen betreffenden Punkte, hinsichtlich deren sich bisher Zweifel, Mängel oder Anstände ergeben haben, wie die Abgrenzung des Kreises der gemeindeabgabepflichtigen Personen und die Reihe der Abgabebefreiungen, unter Berücksichtigung der bisherhalb bisher ergangenen Anordnungen der zuständigen Staatsbehörden und der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die nach den seitherigen Erfahrungen dringend zu wünschende Klarstellung finden können.

Zugleich wurde auch eine Bestimmung vorgesehen, welche den Landgemeinden die Befugniß zur Einführung indirekter Gemeindeabgaben innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Schranken verleiht.

Mit Rücksicht auf das neue Einkommensteuergesetz ist für die Gemeindebesteuerung eine Grenze bei dem Einkommen von 900 ℳ gezogen. Gemeindeabgabenpflichtige mit einem Einkommen unter dieser Grenze können mit Zustimmung des Kreisausschusses von der Gemeindesteuer ganz freigelassen oder mit einem geringeren Prozentsatz als die Einkommen über 900 ℳ zu derselben herangezogen werden. Läßt man sie zu den Gemeindeabgaben beitragen, so erfolgt ihre Veranlagung in drei Stufen — Jahreseinkommen bis einschließlich 420 ℳ, über 420 bis 660 ℳ, über 660—900 ℳ — auf Grund bestimmter fingirter Steuersätze, und zwar beträgt dieser fingirte Steuersatz bei den Jahreseinkommen zwischen 660 und 900 ℳ 4 ℳ. Die Aufsichtsbefugnisse betreffs der Einrichtung der Gemeindebesteuerung sind erweitert, dergestalt, daß bei allen aus dem gewöhnlichen Rahmen heraustretenden Beschlüssen (wie sie § 16 im einzelnen aufzählt) die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich ist.

Die endgültige Lösung der zwischen England und den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich des Robbenfanges in der Behringssee schwebenden Meinungsverschiedenheiten soll bekanntlich einem Schiedsgericht vorbehalten bleiben. Deswegen haben sich die genannten Staaten über einen modus vivendi geeinigt, wonach bis zum 1. Mai 1892 der Robbenfang in der Behringssee unterbleiben soll. Im Anschluß hieran sind in England und Amerika Verordnungen ergangen, welche bei Strafe der Beschlagnahme den Robbenfang in der Behringssee während dieses Zeitraumes ausdrücklich verbieten. Wiewohl eine Betheiligung deutscher Schiffe am Robbenfang in der Behringssee bisher nicht stattgefunden hat und auch für die Zukunft nicht zu erwarten steht, erscheint es nach dem „R.-Anz." doch angezeigt, die deutschen Schiffahrttreibenden Kreise auf die erlassenen Verbots- und Strafvorschriften aufmerksam zu machen.

Um eine gleichmäßige Beförderung der Reisenden und eine übereinstimmende Zollabfertigung ihres Gepäcks auf allen Eisenbahnen durch ein internationales Abkommen zu sichern, hat, verschiedenen Blättern zufolge, die belgische Regierung alle Mächte eingeladen, an einer in Brüssel abzuhaltenden internationalen Konferenz Theil zu nehmen. Deutschland habe bereits zugesagt. Der Zusammentritt dieser Konferenz soll am 10. Oktober in Brüssel erfolgen.

Den Berichten der **sächsischen Gewerbeinspektoren** für 1890 ist bezüglich der im Reichstage verhandelten Arbeiterschutzfragen u. A. zu entnehmen, daß bezüglich der jugendlichen Arbeiter Uebertretungen der Arbeitszeit nur vereinzelt zur Kenntniß der Beamten kommen, was wohl seinen Grund darin hat, daß in den größeren Industriezentren der zehnstündige Arbeitstag beinahe durchweg eingeführt ist. Dagegen werden Verstöße gegen die Bestimmungen über Bücher, Listen, Aushänge u. s. w. immerhin noch ziemlich zahlreich angetroffen. Die Art und Weise der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter muß im Allgemeinen als eine dem Entwickelungsalter angemessene bezeichnet werden. Wo ein fester Lehrlingsverhältniß besteht, scheint öfters seitens einsichtsvoller Mitarbeiter, Meister oder Prinzipale besondere Rücksicht auf das körperliche Leistungsvermögen der jungen Leute genommen zu werden. Die im Berichtsjahre vorgenommene Zählung der Arbeiterinnen ergab deren 15 787, das sind 24,2 pCt. der gesammten Arbeiterschaft. Hiernach hat gegen das Vorjahr eine sich auf beinahe alle Industriezweige erstreckende Zunahme der Arbeiterinnen um 12,3 pCt. stattgefunden, welche gegenüber der Gesammtzunahme der gewerblichen Anlagen um 5,2 pCt. und der Arbeiter um 11,6 pCt. beträchtlich erscheint. Ueberstehungen der Bestimmungen der Gewerbeordnung über

---

Feuilleton der Norddeutschen Allgem. Zeitung.
5 Berlin, den 15. Juli 1891.

Ein florentinisches Experiment.

Von Constance Fenimore Woolson.

(Aus dem Englischen.)

[Nachdruck verboten.]

(Fortsetzung.)

Im Laufe seiner Rede machte Morgan hin und wieder einen Versuch, abzuschweifen und einen, wenn auch ganz ungefährlichen, Kourmacher anzuschlagen, er wollte sehen, ob Miß Stowe ihm auch dahin folgen würde. Aber sie ging nicht darauf ein und brachte ihn, indem sie sich den Anschein gab, als bemerke sie seine Abschweifung gar nicht, mit irgend einer gut gewählten Frage oder Bemerkung in seine Kunstatmosphäre zurück, so oft er Miene machte, gefühlvoll zu werden. Sie machte das so geschickt, daß es nicht zufällig gewesen sein konnte.

Sie lehnte seine Begleitung nach Hause unter dem Vorwande ab, daß sie noch einen Besuch zu machen habe; aber sie versprach ihm von selbst, ihm, wenn er das nächste Mal kommen würde, etwas vorzusingen. Er wußte, daß dies eine selten gewährte Gunst war; Mme. Ferri hatte es ihm gesagt.

Er kam bald und sie sang mehrere Lieder, während er neben ihr in der dämmerigen Ecke saß, wo das Klavier stand.

Das Licht der Wachskerzen, die am anderen Ende des großen Zimmers brannten, wo Miß Harrison mit einer Stickerei beschäftigt saß, leuchtete nicht so weit.

Aber Margarethe pflegte zu sagen, daß sie gern im Dämmerlicht sänge, weil sie auch nur eine „Dämmerlichtstimme" habe. Die Stimme war wirklich nicht mächtig, aber süß und rein, und Margarethe sang mit Seele. Trefford Morgan liebte die Musik. Er konnte dafür keine Ueberzeugungsgründe oder Theorien aufstellen; es war ihm wohl, wenn er Musik hörte, und er kam häufig, um Miß Stowe's Gesange zu lauschen.

Indessen stieg der Gedanke: „Ich allein Adam" immer mehr in Miß Harrison's Gunst, und sie lud ihn wieder einmal zu einer Ausfahrt ein.

Ein Monat verging, während dessen er recht häufig Gelegenheit gehabt hatte, die beiden Damen zu sehen. Miß Stowe bekielt noch immer ihr „unverständliches Wesen", wie er es nannte; wenn sie unter Leuten waren, benahm sie sich wie früher, aber sobald sie unbemerkt waren, widmete sie ihm die ganz besondere stetige Aufmerksamkeit, aus der er nicht recht klug wurde. Er hatte verschiedene Erklärungen dafür angenommen und neigte bald der einen, bald der anderen zu.

Er war ein Mann, der seine Nebenmenschen nicht zum Gesprächsthema machte, der überhaupt nicht viel sprach. Wenn er gefragt wurde, so antwortete er löflich und anscheinend bereitwilligst, aber man merkte nachher, daß er eigentlich nichts gesagt hatte.

Er hatte z. B. nie von Sicilien, aber sehr oft von Schweden gesprochen.

Dies zurückhaltende Wesen, das vielen anderen Frauen so entsetzlich ist, schien Miß Stowe angenehm zu sein, weil sie selbst nicht viel sprach und selten über andere Leute redete. Das heißt im Allgemeinen! Ueber eine Person sprach sie und zwar beständig. Morgan war kaum je mit ihr zusammen, ohne daß sie nicht früher oder später angefangen hätte, mit ihm über ihn selbst zu reden.

Manchmal war er gesprächig, manchmal nicht, aber ob gesprächig ob schweigsam, ob in Gesellschaft oder allein, er hatte, als der wunderschöne Monat Mai kam und mit ihm die Saison ihr Ende erreichte, eine ganz nette Anzahl von Ständchen mit Miß Stowe verplaudert.

Die Touristen waren nach Venedig gegangen. Man brauchte nicht mehr gewärtig zu sein, beständig rothringebundene „Fremdenführer" in den Straßen leuchten zu sehen und in den Galerien mit bewundernswerther Gemüthsruhigkeit getragenen wollenen Reisemänteln zu begegnen.

Miß Stowe überschritt jetzt ein wenig die Grenze der Vorsicht. Viele ihrer Bekannten hatten Florenz verlassen; sie ging mit Trefford nach der Akademie, in den Palazzo Pitti, sie führte ihn in die kühlen, dämmerigen Kirchen und betrachte ihn über seinen Glauben, sie wandelte mit ihm durch die Klostergänge von San Marco, und wollte seine Gedanken über das Jenseits wissen.

Sie sagte ihm, daß sie Klöster liebe, daß sie gerne täglich ein oder zwei Stunden in einem Kloster verbringen würde. Er antwortete, daß Florenz eine Unzahl von Klöstern habe; sie könnten dieselben nach und nach alle besuchen und in Ruhe durchwandern. Der Effekt würde noch erhöht werden, wenn Miß Stowe während des Wandelns laut ein paar kurze Sprüche aus irgend einem alten fleißbändigen kleinen Buch über „De Contemptu Mundi" lesen würde.

„Ach", sagte sie, „Sie meinen es nicht ernst! Aber ich, — ich meine es ernst!"

Und es schien wirklich so zu sein; er sagte sich, daß er kaum je einen Blick von ihr gesehen, noch ein Wort von ihr gehört habe, das nicht fast immer von einem gewissen, fast feierlichen Ernst begleitet gewesen wäre. Sie hat jetzt Alles, was er von ihr erbat, sei es, daß er sie aufforderte, italienische Lieder zu singen, oder Dante's Vita Nuova zu lesen, was ihr beides nicht angenehm war, wie sie früher einmal erklärt hatte.

Um diese Zeit hat er sie um eine Menge von Dingen, an denen ihm eigentlich gar nichts gelegen war, nur um zu sehen, ob sie ihm willfahren würde. Sie that es stets.

„Wenn sie so fortfährt", dachte er, „niemals Widerstand oder persönliche Stimmungen zu zeigen, die verschieden von den meinen wären, so weiß ich wirklich nicht, was zuletzt daraus werden soll."

Aber es sollte ein Tag kommen, wo sie beides zeigte.

Es war Abend, sie saß am Klavier. Nachdem sie eine oder zwei kleine Balladen gesungen, bat er sie um ein englisches Lied, welches er ungebruckt, als Manuskript unter ihren Noten gefunden hatte.

„O, das ist nichts", sagte sie, indem sie ihre Hand ausstreckte, um es ihm fortzunehmen. „Ich will statt dessen dies von Schumann singen, es ist hübscher."

Aber er bestand darauf. „Ich möchte dieses lieber hören. Ich mag den Titel gern. Es ist natürlich unmöglich — aber es klingt nett — Semper Fidelis."

Sie nahm es, betrachtete es schweigend einen Augenblick und begann dann ohne weitere Antwort zu singen. Es war weder an den Worten noch an der Musik etwas Besonderes; sie sang auch nicht so gut wie gewöhnlich, sie eilte zu sehr.

Semper Fidelis.

In stummer, stiller Liebe denk' ich Dein
Und werde, süßes Lieb, stets Dein gedenken,
Denn strebt' ich auch, Dir nimmer treu zu sein,
Ich mußte doch mein armes Herz Dir schenken.

Du liebst mich nicht, ich hab' es längst gewußt,
Und doch ist eine Freude mir beschieden,
Ein holdes Glück blüht fort in meiner Brust:
Die Seligkeit, Dich ewig treu zu lieben!

So lautete es. Sie sang es aber nicht zu Ende. Bei der 5. Zeile zitterte ihre Stimme, sie hielt an, und plötzlich aufstehend, verließ sie das Zimmer.

„Margarethe ist zu Zeiten unberechenbar", sagte Miß Harrison wie zur Erklärung von ihrem Lehnstuhl aus.

„Die alle interessanten Personen", entgegnete Morgan. Er schritt durch das Gemach, setzte sich neben seine Wirthin und blieb noch ein halbes Stündchen; aber als er später in sein Hotel zurückging, sagte er sich, daß man sich kein geschmäßigeres Benehmen denken könne, als es Miß Stowe viele Wochen lang gezeigt hatte. Daher machte ihre plötzliche Bewegung einen Eindruck auf ihn. Am nächsten Tage erwähnte er, daß er nach Triest zu gehen beabsichtige.

„Nicht nach Venedig?" sagte Miß Harrison. „Alle Welt geht doch jetzt nach Venedig."

„Venedig", versetzte er, „ist vor allen Städten diejenige, wo man eine wirkliche Begleitung braucht. Jemand, der einem theuer ist, einem sehr nahe steht, oder wenigstens ein holdes Gedenken an ein solches Wesen. Ich, der weder das Eine noch das Andere hat, ich hätte mich wohl, nach Venedig zu gehen."

„Ich glaube fast, Mr. Morgan, daß Sie ganz genug von dem, was Sie in Venedig oder sonstwo brauchen, gehabt haben", sagte Miß Harrison mit dem ihr manchmal eigenen trockenen Humor. Hier wurde sie aus dem Zimmer gerufen, um eine arme Frau zu begrüßen, die ihn und wieder zu ihr kam. Miß Stowe und Morgan blieben allein zurück.

Er sah sie an; er wollte gern wissen, was für einen Eindruck die Nachricht von seiner Abreise auf sie machen würde. Sie war blaß, aber nicht förmlich gewesen; würde sie jetzt ein förmliches Wesen zeigen?

Ihr Blick war zu Boden gesenkt; nach einer Weile schaute sie auf. „Wollen werden Sie diesen Sommer gehen?" sagte sie langsam. „Weilleicht ist es auch unser Ziel!" Ihre Augen ruhten auf seinem Antlitz. Ihre Stimme erhob sich kaum über den Flüstertom.

Wielleicht war es Neugier, die ihn veranlaßte, zu thun, was er that, jedenfalls war auch ein gut Theil Kühnheit dabei.

(Fortsetzung folgt.)